

Prof. Dr. jur. Roland Proksch

Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts.

Teil 2:

Wirkungen der Regelungen auf das Recht der elterlichen Sorge, auf Umgang, auf Kommunikation und auf Unterhalt

1. Ziel der Begleitforschung

Ziel der Begleitforschung war es, gesicherte und aussagefähige Rechtstatsacheninformationen über die Bedeutung und Wirkung der Neuregelungen des KindRG bei Trennung und Scheidung von Eltern minderjähriger Kindern und über ihre Bewertung durch betroffene Eltern, Kinder und Fachkräfte zu erhalten. Grundsätzlich nicht einbezogen war die Situation bei der Geburt ihrer Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern und ihrer Kinder (§§ 1626 a ff. BGB).

Das Datenmaterial ermöglicht aussagekräftige, vergleichende Betrachtungen von Eltern mit geS und aeS und ihrer Kinder sowie von Wirkungen der neuen Regelungen des KindRG. Damit stehen in Deutschland erstmals umfassende, repräsentative Informationen von allen maßgeblichen Eltern-/Scheidungsgruppen (gemeinsame/alleinige elterliche Sorge, hauptbetreuende/umgangsberechtigte Mütter und Väter) auch zum spezifischen Vergleich der Sorgegruppen untereinander wie innerhalb der jeweiligen Sorgegruppen zur Verfügung. Die Informationen zusammengenommen lassen Trendaussagen, gerade auch im Zeitverlauf, über die elterliche Situation innerhalb der unterschiedlichen Sorgemodelle sowie über die strukturelle Wirkung des neuen Rechts zu. Nachfolgend werden (nur einige wenige) Ergebnisse aus dem umfassenden Material zusammenfassend dargestellt.

2. Kritik an der Studie inkonsequent

In der Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Studie wird teilweise bemängelt, die Auswertung beschränke sich (zu sehr) auf einen Vergleich der beiden Sorgegruppen, alleinige und gemeinsame Sorge.

Diese Kritik zielt -haarscharf- an den Grundlagen des Auftrages vorbei. Schwerpunkte der Reformdiskussion wie auch in den Beratungen des Deutschen Bundestages waren insbesondere die Neuregelungen zur elterlichen Sorge. Der Rechtsausschuss meinte, dass "*hier vor allem die Reform in ihren praktischen Auswirkungen am deutlichsten für Kinder und Eltern spürbar*" werde und sah darin einen "*Prüfstein für die Verwirklichung der Reformziele*" (BT-Drs. 13/8511, 64 f.).

Die Kritik erscheint auch nicht konsequent. Sie wird vorwiegend von den Gruppen erhoben, die im Rahmen der Reformarbeit vor 1998 die Neuregelungen zur elterlichen Sorge massiv kritisierten. Die Neuregelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung (Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbundes elterliche Sorge; Antragsprinzip für den Erhalt der alleinigen elterlichen Sorge) war in der Reformdiskussion am heftigsten umstritten. Sie war mehrfach zentrales Thema der parlamentarischen Beratungen. Die Befürworter dieser Regelung erhofften sich eine Zunahme der gemeinsamen elterlichen Sorge (geS). Sie machten vor allem geltend, dass für die betroffenen Kinder es das Beste sei, wenn sich die

Eltern auch nach der Scheidung einvernehmlich um deren Angelegenheiten kümmern. Für ein solches elterliches Einvernehmen biete die gemeinsame Sorge einen geeigneten Rahmen. Der Fortbestand der gemeinsamen Sorge werde bei dem Kind am wenigsten das Gefühl aufkommen lassen, einen Elternteil zu verlieren. Die alleinige elterliche Sorge (aeS) entfremde das Kind dem anderen Elternteil, meist dem Vater. Der Verlust der elterlichen Sorge wirke bei den betroffenen Vätern häufig demotivierend. Dies habe in vielen Fällen zur Folge, dass sie ihr Umgangsrecht nicht mehr wahrnehmen. Die mit der Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbundes einhergehende Erleichterung für die Beibehaltung der elterlichen Sorge biete deshalb höhere Chancen, dass das Kind den Kontakt zu beiden Eltern behalte.

Kritiker brachten vor, die gemeinsame Sorge als Quasi - Regelfall könne nicht funktionieren. Die Beziehung zwischen geschiedenen Eltern sei in aller Regel mit solchen Spannungen belastet, dass sie die Sorge auch dann nicht über längere Zeit gemeinsam ausüben könnten, wenn sie dies guten Willens anstrebten. Sie überfordere die Eltern, gehe zu Lasten von Kindern, benachteilige die Frauen, die nach wie vor die Hauptlast von Erziehung und Pflege der Kinder zu tragen hätten. Bei einem Antragsmodell müsse der Elternteil, der die Übertragung der Alleinsorge auf sich begehre, darlegen, dass der andere Elternteil erziehungsunfähig oder nicht kooperationsbereit sei, was den vorhandenen Konflikt nur noch verschärfe (vgl. BT-Drs. 13/4899, S. 63). Im übrigen hätten US-amerikanische Untersuchungen gezeigt, dass die gemeinsame elterliche Sorge keine positiven Effekte auf Umgang und Unterhalt hätten.

Insbesondere auch auf Grund dieser Kritik war es wichtig und richtig, mit der Begleitforschung das Augenmerk gerade auf die Wirkungen dieses Bereichs zu richten.

In der Rechtspraxis bestätigten sich diese Bedenken gegen die geS nicht. Die neuen Regelungen zur elterlichen Sorge gemäß § 1671 BGB, flankiert durch die Regelungen über Entscheidungsbefugnisse gemäß §§ 1687 f. BGB, haben sich vielmehr bewährt.

3. Positive Bewertung der Neuregelung der elterlichen Sorge

Die Professionen bewerten die Neuregelung der elterlichen Sorge (Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbundes, Einführung des Antragsprinzips für die Übertragung der aeS, elterliche Entscheidungsbefugnisse gemäß §§ 1687, 1687 a BGB) ganz überwiegend positiv.

Die Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbundes habe sich insgesamt gesehen, „sehr gut/gut“ bewährt. Sie trage zur Entlastung des Scheidungsverfahrens bei und führe zur Konfliktentschärfung zwischen Eltern im Rahmen ihrer Scheidung. Die Regelung des § 1671 Abs. 1 BGB, dass die geS ohne gerichtliche Prüfung unverändert fortbesteht, wenn kein Antrag auf Alleinsorge gestellt wird, diene dem Kindeswohl.

Die Einschätzungen der Professionen über die Entlastungswirkung der Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbundes bestätigen die von Eltern gegebenen Einschätzungen, dass es für sie "ein Gewinn" sei, im Scheidungsverfahren "nicht mehr automatisch die Kinder vors Gericht bringen" zu müssen.

Die Befürchtung, dass die Regelung des §1671 BGB verstärkt zu Anträgen von Eltern mit geS auf Übertragung der aeS nach rechtskräftiger Scheidung bzw. die Neuregelung der elterlichen Sorge zu einer Erhöhung von Umgangskonflikten bei Eltern mit geS führen werde, bestätigte sich nicht. Weder ergibt sich dies aus den Antworten der Eltern, aus den Antworten der Professionen noch aus den amtlichen statistischen Zahlen.

Nach den Ergebnissen der Elternbefragungen erfolgen nach rechtskräftiger Scheidung kaum/keine Veränderungen von der geS zur aeS. Dies gilt offensichtlich auch für die Eltern, die „gegen ihren Willen“ die geS beibehielten.

Eine Verlagerung der elterlichen Streitigkeiten vom Sorgerecht zum Umgangsrecht sehen die Professionen überwiegend ebenfalls nicht, wie nachfolgende Tabelle zeigt.

Sehr deutlich wird diese Einschätzung von den Richter/innen und der Rechtsanwaltschaft bestätigt. Insgesamt sind sich die juristischen Professionen in der Einschätzung auch ganz überwiegend darin einig, dass (allein) die Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbundes "kaum/gar nicht" zur Erhöhung von Umgangskonflikten führt.

Das KindRG wollte insbesondere auch das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern teilen sichern. Es bestand die Hoffnung, dass das neue Recht bei Eltern auch eine Bewusstseinsänderung dahin schafft, dass zum Kindeswohl auch der unbehinderte Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil gehört. Dieser Bewusstseinswandel hat offensichtlich noch nicht genügend stattgefunden. Die neuen Umgangsregelungen veränderten das Bewusstsein von Eltern, dass zum Wohl des Kindes in der Regel sein Umgang mit beiden Eltern gehört, nach Ansicht der Praxis sehr unterschiedlich.

Die neuen Regelungen haben nach Einschätzung der Professionen das Bewusstsein bei umgangsberechtigten Eltern tendenziell „sehr/ziemlich“ verändert. Sie dringen vermehrt auf mehr und häufigeren Umgang mit ihren Kindern. Dies bestätigen auch die Jugendämter, die insoweit erhöhten Beratungsbedarf festgestellt haben. Dagegen wird eher „kaum/gar nicht“ eine entsprechende Änderung des Bewusstseins beim hauptbetreuenden Elternteil festgestellt.

Dem entsprechen auch die Ergebnisse über die Situation bei Umgangsverfahren. Während die Gerichte sehr zahlreich mit Anträgen umgangsberechtigter Eltern nach mehr Umgang befasst sind, spielen gerichtliche Verfahren von hauptbetreuenden Eltern gegen den umgangsberechtigten Elternteil nach mehr Umgang durch den umgangsberechtigten Elternteil eher keine Rolle.

Immer wieder wird auf die Verschärfung von Umgangskonflikten verwiesen seit dem KindRG. Dazu berichten Richter/innen und Rechtsanwält/innen zwar, dass in Umgangsverfahren heftiger gestritten werde. Doch bedeute das eher eine Zunahme der Spannungen in den schon bislang schwierigen Fällen als eine zahlenmäßige Erhöhung der verschärften Fälle. Auch hier wird der heftigere Umgangsstreit regelmäßig nicht als Folge der veränderten Sorgeregelungen bewertet, als vielmehr der Spannungen zwischen den konfliktbeladenen Eltern. Verschärfungen gibt es hier v.a. bei Eltern mit aeS. Es ist anzunehmen, dass die gestärkte Umgangsrechtsposition von Kindern und von umgangsberechtigten Eltern dann zu mehr Streit führt, wenn das entsprechende Bewusstsein des anderen Elternteils dem nicht gefolgt ist oder gar entgegensteht.

Danach scheint die Erklärung plausibel, dass eine Verschärfung von Umgangskonflikten eher nicht aus der Änderung der Regelungen zur elterlichen Sorge resultiert, sondern aus der Beziehungssituation der Eltern, die bei vielen Eltern der Gruppe aeS erheblich gespannt ist.

Ein Vergleich der Antworten zu die selbe Frage für Eltern „nichtehelicher Kinder“ bestätigt diese Annahme. Eine Verschärfung von Umgangskonflikten wird insbesondere bei „nichtehelichen“ Eltern mit aeS wahrgenommen. Dies verwundert nicht, weil „nichteheliche“ Eltern mit geS sich in der Regel „einig“ sind, gemeinsam für ihre Kinder Verantwortung tragen zu wollen. Diese Einstellung dürfte bei „nichtehelichen“ Eltern mit aeS nicht im selben Maß anzutreffen sein.

Diese Einschätzungen könnten mit ein Beleg dafür sein, dass Umgangsstreitigkeiten, wie sie die Jugendämter offenbar verstärkt zu bearbeiten haben, nicht vornehmlich auf die Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbundes, sondern auf die mit dem KindRG eingeführten veränderten Regelungen des Umgangs als Recht des Kindes und der Eltern zurückzuführen ist.

4. Regelfall gemeinsame elterliche Sorge

Das Antragsprinzip gemäß § 1671 BGB „wirkt“ und „beeinflusst“ die Scheidungseltern. Die geS ist das bei Scheidung „übliche“ Sorgemodell geworden. Sie erreichte im Jahr 2000 im Bundesdurchschnitt 75,54%, 2001 80,7 % und im Jahr 2002 84,0% gegenüber 17,07% aus der letzten justizstatistischen Sondererhebung für 1994 / 1995. Im Zweifel entscheiden sich Eltern offenbar für den Behalt der geS, auch wenn sie dies nicht als eine (für sie) „optimale“ naheheliche Gestaltung der elterlichen Verantwortung sehen. Sie erkennen in der geS die bessere Alternative, als Eltern miteinander zufriedenstellende Regelungen in Bezug auf ihre Kinder zu treffen.

Die Befragungen von Eltern wie Professionen und die Ergebnisse belegen, dass das Kindschaftsrechtsreformgesetz keine Konflikte schafft oder fördert zwischen Müttern und Vätern. Allerdings wurden Unterschiede deutlich zwischen Eltern, die die alleinige Sorge leben und den Eltern, die die gemeinsame Sorge miteinander gestalten. Insbesondere sind Probleme und Konflikte erkennbar zwischen Eltern, die mit ihren Kindern zusammenleben (dürfen) und den Eltern, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben (dürfen).

Deutlich wurde auch, dass die konfliktführende Spannungssituation zwischen allein sorgeberechtigten Eltern und den „entsorgten“ Eltern gravierend ist, was zu erheblichem Beratungsbedarf führt. Eine vergleichbare Spannungssituation gibt es bei Eltern mit geS nicht. Ihr Beratungsbedarf zur Regelung von Problemen und Konflikten wird von den Professionen einheitlich erheblich geringer erachtet. Das sollte zu denken geben.

Während die geS die Kooperation und Kommunikation von Eltern strukturell fördert, fehlt dies bei der aeS. Gerade bei Eltern, die die alleinige Sorge (streitig) anstreben, bleiben aktuelle partnerschaftliche Konflikte für ihre nahehelichen Beziehungen sowie Bestrebungen der

Ausgrenzung des anderen Elternteils bestimmend. Der Antrag auf aeS ist nicht Ursache, sondern Folge des Konflikts. Richterliche Anhörungen von Eltern, die die aeS anstreben, und ihren Kindern, können dem oft nicht beikommen. Die konflikthafte Beziehung der Eltern verschärft sich nach einer gerichtlichen Entscheidung häufig weiter bzw. bleibt bestehen, zum Nachteil der Kinder. Die positive Gerichtsentscheidung zugunsten des antragstellenden Elternteils „bestätigt“ ihm die mangelnde Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit bzw. –bereitschaft des abgewiesenen Elternteils. Zukünftig kann dieser Elternteil mit dieser Entscheidung gegen den anderen Elternteil argumentieren.

Gerichte sprechen die alleinige Sorge dann zu, wenn, wie es heißt, Eltern sich nicht verständigen können, weil Konflikte nicht auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden sollen. Zu fragen ist, welche Konflikte Eltern im Rahmen der elterlichen Sorge auszutragen haben z.B. bei Kindern im Alter zwischen sechs und vierzehn Jahren, dem Durchschnittsalter von Kindern bei Scheidung ihrer Eltern. Zu bedenken ist, dass sich Eltern "permanent" miteinander verständigen müssen im Rahmen von Umgang und entsprechenden Gestaltungsregelungen zu Gunsten des Kindes. Erfahrungsgemäß, und das bestätigt die Praxis, sind die Probleme und Konflikte beim Umgang und beim Unterhalt erheblich wie alltäglich. Wenn Eltern also für die alleinige Sorge streiten, weil sie fehlende Kommunikation oder Kooperation beklagen, und die Gerichte dem Antrag auf aeS mangels Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit stattgeben, dann müssen sich Gerichte und Fachkräfte fragen lassen, wie diese Eltern im Bereich Unterhalt und Umgangsrecht konfliktarm kommunizieren und kooperieren können sollen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass die Zusprechung der alleinigen Sorge gerade nicht zu einer Beruhigung der Situation für die Kinder führt.

Nur ein Viertel von Eltern mit gemeinsamer Sorge streiten überhaupt über Dinge des § 1687 BGB. Für die Gerichte sind solche Streitigkeiten bei Eltern mit geS kaum ein Thema. Bemerkenswert ist aber, dass Eltern mit alleiniger Sorge hierüber kaum weniger Streit haben. Immerhin 17 % der Eltern mit aeS , nur sieben Prozentpunkte weniger als Eltern mit gemeinsamer Sorge, streiten auch über Angelegenheiten, die rechtlich ganz klar in die Zuständigkeitsbereiche des allein sorgeberechtigten Elternteiles fallen. Es ist anzunehmen, dass das kaum zur Beruhigung beiträgt. Das Ziel der Gerichte, dass mit der alleinigen Sorge, also mit der klaren Entscheidungszuständigkeit des allein sorgeberechtigten Elternteiles, Streitigkeiten aus der Welt geschafft werden, wird somit nicht erreicht.

Bedeutsam bei der Bewertung der Ergebnisse und wichtig für die Einschätzung der Wirkung der neuen Regelungen ist, dass lediglich 52,2% der befragten Eltern mit geS die geS behielten, weil sie keinen Antrag auf Alleinsorge stellten. 33,1% hatten ursprünglich die Alleinsorge angestrebt. Von ihnen müssen 14,0% die geS "gegen" ihren Willen leben, weil ihr Antrag letztlich vom Gericht abgewiesen wurde. Vergleicht man nun die Ergebnisse dieser 14,0% Eltern mit sog. "Zwangsges" mit denen "freiwilliger geS" und mit aeS, zeigt sich, dass das Umgangs-, das Kommunikations- und das Unterhaltszahlungsverhalten dieser 14,0% Eltern ähnlich ist wie der mit "freiwilliger geS". Wenn diese Eltern sich nun nicht sozio-biografisch voneinander unterscheiden, dann erscheint die Annahme nicht überzogen, dass die geS entsprechend positiv wirkt.

5. Wirkungen auf das Umgangsrecht von Kindern

Die Defizite von Eltern mit aeS/ohne eS in ihrer Kooperation und Kommunikation miteinander schlagen voll durch zu Lasten ihrer Kinder, vor allem beim Recht ihrer Kinder auf Umgang, §§ 1626 Abs. 3, 1684 Abs.1 BGB. Die aeS führt in hohem Maß zur Ausgrenzung des umgangsberechtigten, nicht sorgeberechtigten Elternteils. Umgangsstreitigkeiten werden bei ihnen „hochkonflikthaft“ geführt, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden beantragt. Die Verfahren führen häufig zu einer Konfliktverschärfung, nicht aber zur gewünschten zufriedenstellenden Regelung naheheulicher Elternschaft.

Die Befragungsergebnisse bestätigen frühere Forschungsergebnisse (z.B. Napp-Peters, Scheidungsfamilien. Interaktionsmuster und kindliche Entwicklung. Aus Tagebüchern und Interviews mit Vätern und Müttern nach Scheidung, Deutscher Verein, Arbeitshilfen Heft 37, Frankfurt/M 1988, S. 35), dass gerade bei Kindern von Eltern, die die Alleinsorge "erstritten" haben, das Risiko des Kontaktabbruchs zum umgangsberechtigten Elternteil erheblich ist. Nicht selten verfolgen sie eine klare Abgrenzung zum umgangsberechtigten Elternteil und beeinträchtigen damit (auch) das Umgangsrecht ihrer Kinder. 34,0% der umgangsberechtigten Eltern mit aeS/ohne haben im Jahr 2001, also zwei Jahre nach Scheidung, bereits „gar keinen Umgangskontakt“ (16,8% „nur selten“) zu ihren Kindern, gegenüber 5,0% (9,0%) der Eltern mit geS und 9,2% (12,7%) der Eltern, die die geS leben, weil ihr streitiger Antrag auf Übertragung der Alleinsorge abgewiesen wurde.

Nach den Befragungsergebnissen spricht viel für die Annahme, dass die Regelung von Umgangskontakten durch Eltern mit aeS/ohne eS ein größeres Konfliktpotential birgt als die Notwendigkeit der gemeinsamen Regelung von Kindesangelegenheiten durch Eltern mit geS. Von einer Verlagerung von Sorgerechtsstreitigkeiten auf das Umgangsrecht kann nicht geredet werden. Soweit eine Erhöhung von Umgangsstreitigkeiten gegenüber vor 1998 festzustellen ist, kann sie eindeutig den Neuerungen der §§ 1684, 1685 BGB seit 1998 zugeordnet werden. Das neue Recht hat eine Bewusstseinsveränderung vor allem bei umgangsberechtigten Eltern erzeugt. Sie klagen mehr und häufiger Umgangsrechte ein. Wie die Statistik zeigt, entspricht die Erhöhungsquote von 3,6 % im Jahr 2001 gegenüber 2000 den Veränderungen 1997 um 2,3 % gegenüber 1996. Ein vergleichbares Phänomen gab es in den Jahren nach der Wiedervereinigung, als für Eltern und Kinder aus der ehemaligen DDR das deutsche Recht Anwendung gefunden hatte und insoweit auch Veränderungen beim Besuchsrecht geltend gemacht wurden.

Die positiven strukturellen Wirkungen der geS werden insbesondere bei einem Vergleich mit den Eltern deutlich, die die geS „gegen“ ihren Willen leben „müssen“, weil ihr (streitiger) Antrag auf Alleinsorge gerichtlich abgewiesen worden ist. Bei grundsätzlich gleicher Streitintensität wie Eltern mit aeS zum Zeitpunkt des gerichtlichen Verfahrens tendieren sie nach einigem Abstand seit ihrer Scheidung bei Streit-, Umgangs und Unterhaltsregelungen in ihrem Verhalten zu dem der Eltern, die die geS mangels Antragstellung behielten.

So verwundert nicht, dass insbesondere Eltern mit aeS/ohne eS untereinander ein erhebliches Spannungsverhältnis erleben. Der sehr hohen Zufriedenheit des alleinsorgeberechtigten, hauptbetreuenden Elternteils mit der Alleinsorge sowie mit den (defizitären) Umgangsregelungen steht eine sehr hohe Unzufriedenheit des nichtsorgeberechtigten, umgangsberechtigten Elternteils gegenüber. Der Kontaktabbruch der Kinder zum umgangsberechtigten Elternteil ist bei Eltern mit aeS erheblich. Dies alles ist offenbar konfliktverschärfend. Der Beratungsbedarf von Eltern mit aeS/ohne eS wird demzufolge von den Professionen im Vergleich zu den Eltern mit geS einhellig als erheblich eingeschätzt.

Bei Eltern mit geS ist dieses Spannungsverhältnis nicht vorhanden. Ihre Zufriedenheit/Unzufriedenheit ist deutlich ausgeglichener als bei den Eltern mit aeS. Eltern mit geS gestalten und praktizieren den Umgang mit ihren Kindern im Gegensatz zu den Eltern mit

aeS/ohne eS quantitativ und qualitativ „großzügig“. Sie gestalten und praktizieren Unterhaltsregelungen grundsätzlich zufriedenstellender und zuverlässiger als Eltern mit aeS.

Kommunikation und Kooperation von Eltern der Gruppen geS/ aeS

Eltern mit geS kooperieren und kommunizieren überwiegend zufriedenstellend miteinander. Sie treffen bevorzugt Regelungen selbständig und einvernehmlich. Sie bemühen deshalb deutlich weniger als Eltern mit aeS die Gerichte.

Eltern mit geS kooperieren und kommunizieren auch quantitativ und qualitativ mehr und besser als Eltern mit aeS/ ohne elterliche Sorge zum Wohl ihrer Kinder miteinander. Ihre Beziehungen sind konstruktiver und zufriedenstellender als die Beziehungen zwischen Müttern und Vätern mit aeS. Sie setzen vornehmlich auf konsensuale Regelungen. Dadurch können sie eine deutlich bessere Beziehung zueinander gestalten. Dies trägt zur Konfliktentschärfung und zur Konfliktentlastung bei.

So regeln Eltern mit geS Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil zu 66,8% „im Gespräch zwischen Mutter und Vater“, Eltern mit aeS/ohne eS (lediglich) zu 34,9%.

Umgangskontakte regeln 68,2% der Eltern mit geS durch „eigene außergerichtliche Vereinbarung“ und (nur) zu 14,8% durch „Gerichtsentscheidung“. Demgegenüber regeln zwar 43,4% der Eltern mit aeS/ohne eS Umgangskontakte durch „eigene außergerichtliche Vereinbarung“, jedoch benötigen 35,2% eine „Gerichtsentscheidung“.

Wechselseitige Informationen der Eltern über die persönlichen Verhältnisse ihrer gemeinschaftlichen Kinder erfolgen bei Eltern mit geS regelmäßig. Sie sind die Ausnahme bei Eltern mit aeS.

Regelung des Unterhalts für die Kinder und des Ehegattenunterhalts

Während die „Armutssituation“ der Eltern mit geS und aeS grundsätzlich vergleichbar ist, ist die Unterhaltssituation für Kinder von Eltern mit geS deutlich besser als die von Eltern aeS.

So geben 93,5% der barunterhaltspflichtigen Väter mit geS an, dass sie gegenwärtig Kindesunterhalt bezahlen. 86,7% der unterhaltsberechtigten Mütter mit geS bestätigen den Erhalt von Kindesbarunterhalt. Bei den Eltern mit aeS geben 88,4% der unterhaltspflichtigen Väter an, dass sie Kindesunterhalt leisten. 67,1% der Mütter „bestätigen“ den Erhalt von Kindesbarunterhalt erhalten.

Die Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen erklären 91,3% der barunterhaltspflichtigen Väter mit geS; 80,5% der Mütter mit geS bestätigen dies. Bei den Eltern mit aeS geben 85,4% der unterhaltspflichtigen Väter an, dass sie den Kindesunterhalt regelmäßig leisten; hier bestätigen dies 58,8 % der Mütter mit aeS. Diese Ergebnisse werden durch die Forsa Studie bestätigt (Forsa, Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland, Schriftenreihe des BMFSFJ Band 228, Stuttgart 2002, 49 ff.) wie auch durch die Studie von Schneider u.a. (Alleinerziehen-vielfalt und Dynamik einer Lebensform, Schriftenreihe des BMFSFJ Band 199, Stuttgart 2001, 279).

Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt verneinen 67,7% aller Eltern mit geS bzw. 51,9% mit aeS.

Vergleichbar ist die Situation beim Ehegattenunterhalt. 1999 (2001) erhielten mit 21,0% (16,9%) fast doppelt so viele Mütter mit geS Ehegattenunterhalt wie Mütter mit aeS 12,4% (9,5%). Doppelt so viele Mütter mit geS wie Mütter mit aeS, die Ehegattenunterhalt erhalten, gaben an, dass der Ehegattenunterhalt regelmäßig bezahlt wird.

Zusammenfassung - Schluss

Das KindRG hat, das zeigen die Ergebnisse meiner Studie, Wirkungen auf das Verhalten von Eltern. Dies gilt nicht nur für den Erhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge. Das gilt auch für die Konsequenzen daraus, z.B. kindesgemäßen Umgang zu sichern und die gebotenen finanziellen Leistungen zu erbringen. Nach all den vorgelegten Ergebnissen meiner Studie kann kaum mehr zweifelhaft sein, dass die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich zu einer Stärkung der Kinderrechte beiträgt, und auch die vorgenannten Rechte der Kinder besser sichern und fördern hilft. Unverständlich ist deshalb, dass und wie hartnäckig die Defizite für Kinder bei Eltern mit alleiniger Sorge ignoriert werden und weiter vehement einseitig gegen die gemeinsame Sorge gestritten wird. Banale Dinge, wie die Unterschrift für einen Kinder-

gartenplatz, werden als kompliziert dargestellt, wie jüngst in einem Zeitungskommentar hervorgehoben. Es scheint, dass die Kritiker der gemeinsamen Sorge mehr auf die Interessen von Eltern schielen, als auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten von Kindern.

Was das "alte Kampffeld" Mütter/Väter angeht, sollten wir bedenken, dass es tatsächlich nicht um diesen Gegensatz geht, sondern eher um den Gegensatz Eltern, bei denen ihre Kinder leben bzw. nicht leben. Die Leidtragenden sind in jedem Fall die Kinder. Die Worte des früheren Außenministers Genscher zur Spannungssituation zwischen damals Ost und West: „lasst uns vor allem unsere Ideen modernisieren, nicht unsere Waffen“, sind auch hier einschlägig. Es geht darum, mit den Regelungen des KindRG die Interessen und Bedürfnisse der Kinder zu fördern.

Lassen wir also die alten Waffen im Schrank. Sie haben genug Leid verursacht, für Eltern, aber insbesondere für Kinder. Nutzen wir die neuen Möglichkeiten.

Vielen Dank.